

GESCHÄFTSORDNUNG

des "Jugendparlamentes Hamburg-Horn"

8. Januar 2008

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Mitgliederzahl

1. Das JuPa-Horn besteht aus maximal 30 Mitgliedern exklusive der Beiratsmitglieder.
2. Der Beirat besteht aus mindestens fünf Beiratsmitgliedern.

II. Rechtsverhältnisse des Parlaments und seiner Jugendparlamentsmitglieder

§2 Erwerb der Mitgliedschaft als Jugendparlamentarier

1. Jugendparlamentarier können alle Jugendlichen zwischen 14 und 27 Jahren werden. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft mit Abgabe der Beitrittserklärung oder durch internen Vorschlag. Über die Annahme entscheidet die einfache Mehrheit des beschlussfähigen Parlaments.
2. Eine Beitrittserklärung darf vom Interessenten frühestens auf seiner dritten nacheinander besuchten Sitzung abgegeben werden.

§3 Erlöschen der Mitgliedschaft als Jugendparlamentarier

Die Mitgliedschaft als Jugendparlamentarier erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
2. mit dem Verlust der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft nach §2(1) Satz 1.
3. durch das Fehlen an drei aufeinander folgenden Mitgliedsversammlungen ohne Absage, ohne, dass es einer Abstimmung bedarf.

§4 Ausschluss von Jugendparlamentariern

1. Ein Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Jugendparlament kann nur durch eine 2/3-Mehrheit des beschlussfähigen Parlamentes erfolgen.
2. Bei der Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

III. Rechtsverhältnisse des Parlaments und seiner Beiratsmitglieder

§5 Erwerb der Beiratsmitgliedschaft

1. Mitglieder des Beirats können alle Erwachsenen werden. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft mit Abgabe der Beitrittserklärung oder durch internen Vorschlag. Über die Annahme entscheidet die einfache Mehrheit des beschlussfähigen Parlamentes.
2. Eine Beitrittserklärung darf vom Interessenten jederzeit auf einer Mitgliederversammlung abgegeben werden.

§6 Erlöschen der Beiratsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

§7 Ausschluss von Beiratsmitgliedern

Ein Ausschluss eines Beiratsmitgliedes aus dem JuPa-Horn kann nur durch eine 2/3-Mehrheit des beschlussfähigen Parlamentes erfolgen.

IV. Vorstand

§8 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben der Geschäftsführung:

Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, Verschickung von Protokollen, Überblick und Verwaltung der Finanzen, Weiterleitung von Infos, Kommunikationszentrale des Jugendparlaments Horn nach außen. Der Vorstand informiert auf den Mitgliederversammlungen über Finanzfragen.

V. Verschiedenes

§9 Wahl freier VertreterInnen

Über den Beitritt freier VertreterInnen entscheidet das JuPa-Horn mit einfacher Mehrheit des beschlussfähigen Parlaments.

§10 Wahlen

Alle Wahlen finden öffentlich per Akklamation statt, sofern nicht ein Mitglied eine andere Abstimmungsart beantragt.

§11 Anträge

1. Bei Anträgen gilt die einfache Mehrheit des beschlussfähigen Parlamentes.
2. Bei Patt-Entscheidungen gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Ein Antrag muss schriftlich in deutscher Sprache vorliegen und eine ladungsfähige Anschrift besitzen. Der Rest kann formlos sein.
4. Anträge stellen kann jede/r Interessierte. Die Anträge müssen bis spätestens zu Beginn der Sitzung bei der Geschäftsführung eingetroffen sein.
5. Alle Anträge werden nach Möglichkeit von der Geschäftsführung vor der Sitzung an die Parlamentarier verschickt.
6. Jeder Antragsteller kann seinen Antrag entweder im Parlament persönlich vorstellen oder einen Parlamentarier bzw. eine Projektgruppe mit der Antragstellung betrauen.
7. Wenn unter normalen Bedingungen die Zurverfügungstellung einer Dokumentation in Wort und Bild möglich ist, wird das JuPa-Horn im Sinne des Antrags aktiv, wenn diese zur Verfügung gestellt wurde.

§12 Grundlegende Regeln und Pflichten

1. Die Mitglieder des JuPa-Horn inklusive der Beiratsmitglieder entscheiden in eigener, freier Verantwortung im Rahmen der geltenden Rechtsnormen, wobei sie an Recht und Gesetz gebunden sind.
2. Die Mitglieder des JuPa-Horn inklusive der Beiratsmitglieder haben aus der Mitgliedschaft resultierende Pflichten zu erfüllen. Sie sollten regelmäßig an den Treffen der Arbeitsgemeinschaften und/oder Gremien denen sie angehören, sowie an den Sitzungen teilnehmen.

§13 Arbeit mit dem Stadtteilbeirat Horner Geest

1. Ein ausgewählter Sprecher aus dem JuPa-Horn sollte an den Sitzungen des Stadtteilrates Horner Geest teilnehmen.

2. Ein Stellvertreter ist ebenfalls auszuwählen.
3. Bei Verhinderung bedarf es der rechtzeitigen Information des Stellvertreters und dann gegebenenfalls der Absage der Teilnahme.

§14 Arbeitsgemeinschaften

1. Das JuPa-Horn kann jederzeit Arbeitsgruppen ein- bzw. absetzen. Diese Arbeitsgruppen sind ein fester Bestandteil der Basisarbeit des JuPa-Horn.
2. Arbeitsgemeinschaften sind zeitlich begrenzte und zielorientiert arbeitende Gruppen und werden vom Parlament ggf. zur Umsetzung und Weiterbearbeitung von Anträgen oder Ideen eingesetzt. Jeder Projektgruppe bleibt es selbst überlassen ob sie öffentlich oder nichtöffentlich tagt und ob sie zusätzlich Nicht-Jugendparlamentarier als AG-Mitglieder aufnimmt.
3. Jede Arbeitsgemeinschaft berichtet auf den Sitzungen über seine Tätigkeit und den Zwischenstand.
4. Die Arbeitsgemeinschaften treffen sich regelmäßig zum Austausch.

§15 Finanzen

Das JuPa-Horn sucht unabhängig von einer eigenen möglichen Finanzierung nach Sponsoren, um seine Projekte zu fördern.

§16 Geschäftsordnungsänderung und salvatoresche Klausel

1. Die Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit des beschlussfähigen Parlamentes geändert werden, sofern §16 nichts anderes vorschreibt. (Dazu muss ein schriftlicher Antrag mindestens drei Wochen vor der nächsten Sitzung beim Vorstand eingereicht worden sein).
2. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zieht nicht die Nichtigkeit der gesamten Geschäftsordnung nach sich.
3. §16(3) und §18 sind unveränderbar.
4. Für die Änderung folgender Paragraphen bedarf er der Zustimmung 3/4 des beschlussfähigen Parlamentes: §2, §3, §4, §5, §6, §7, §8, 12(1) und §16(4).

§17 Übergangsregelung

Die bestehende Beiratsbesetzung wird übernommen, ohne, dass es einer separaten Zustimmung gemäß §5(1) Satz 3 bedarf. Die bisherige Satzung und Geschäftsordnung vom 12. Juni 2007 wird durch Satzung und Geschäftsordnung vom 8. Januar 2008 ersetzt.

§18 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach dem zustimmenden Beschluss des JuPa-Horn am 8. Januar 2008 in Kraft.